

Aktenzeichen:  
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt  
Verfasser: Krentzlin

Datum: 27.09.2022

| Beratungsfolge: |            |                                                                   |               |
|-----------------|------------|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| Status          | Datum      | Gremium                                                           | Zuständigkeit |
| Nichtöffentlich | 05.12.2022 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt | Vorberatung   |
| Nichtöffentlich | 08.12.2022 | Hauptausschuss                                                    | Vorberatung   |
| Öffentlich      | 14.12.2022 | Stadtvertretung Plau am See                                       | Entscheidung  |

**Betreff:**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung - NWGS)**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung - NWGS)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mindereinnahmen und –ausgaben in 53804

**Anlagen:**

Entwurf Satzung  
Lesefassung Satzung  
Vorbericht zur Kalkulation  
Kalkulation incl. Anlagen

**Sachverhalt:**

Die Stadt Plau am See erhebt zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Diese wurden für einen Zeitraum von drei Jahren (2023 bis 2025) neu kalkuliert. Hierdurch ergibt sich eine Reduzierung der Gebühr von 1,32 €/m<sup>2</sup>/a auf 0,94 €/m<sup>2</sup>/a. Für die Gebührenerhebung besteht ein Kostenüberdeckungsverbot und ein Kostendeckungsgebot, dass Berücksichtigung gefunden hat.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung – NWGS)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bekanntgemachten Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_.\_\_.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Plau am See erlassen:

**Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Niederschlagswassergebührensatzung für die Stadt Plau am See vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Benutzungsgebühren**

**Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter der maßgeblichen Niederschlagsfläche jährlich 0,94 €.“

**Abs. (4) entfällt**

**§ 9 Straf- oder Bußgeldvorschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 5, 6 und 8 der Satzung werden nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Plau am See, \_\_\_\_\_ 2022

Hoffmeister  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hoffmeister  
Bürgermeister

## **Lesefassung nach der**

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung – NWGS)**

Auf der Grundlage der §§ 2 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bekanntgemachten Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_.\_\_.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Plau am See erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Plau am See erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbehandlung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Anschlußbeitrag**

Die Stadt Plau am See erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Niederschlagswasseranlagen soweit sie sich auf die Grundstücksentwässerung beziehen, nach dieser Satzung keinen Anschlußbeitrag.

#### **§ 3 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen werden die Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlagen fließt. Als maßgebliche Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, die Regenwasser einleitet.

(2) Der Gebührenschuldner hat die Größe der maßgeblichen Niederschlagsfläche der Stadt Plau am See nach Aufforderung zu erklären. Nach Erklärung auftretende Änderungen der für die Gebühr maßgeblichen Niederschlagsfläche sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Erklärt sich der Gebührenschuldner nach Aufforderung nicht, behält sich die Stadt Plau am See vor, die versiegelte Fläche auf dem Grundstück zu schätzen.

(3) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter der maßgeblichen Niederschlagsfläche jährlich 0,94 €.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an die betriebsfertige Niederschlagswasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr endet mit dem Ablauf des Monats, indem der Anschluß an den Straßenkanal entfällt.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Bei erbbaubelasteten Grundstücken ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht ermittelt werden kann, weil er nicht im Grundbuch eingetragen ist oder ungeklärte Eigentumsverhältnisse vorliegen, so ist derjenige Abgabenschuldner, dem nach objektiven Maßstäben das Grundstück wirtschaftlich zuzurechnen ist bzw. der die Rechtsträgerschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung in Anspruch genommen, wenn der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt Plau am See angezeigt und nachgewiesen hat.

(3) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 3 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 7 Sonderregelung**

Wenn kein Anschlußkanal von dem betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal zum Grundstück vorhanden ist, besteht Anschluß- und Benutzungsrecht, wenn die tatsächlichen Herstellungskosten für den Anschlußkanal durch den Antragsteller übernommen werden.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühren werden in Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind solange zu entrichten, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Bei Erst- oder Nachveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

(4) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 9 Straf- oder Bußgeldvorschrift**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 5, 6 und 8 der Satzung werden nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei der Stadt (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle, Schmutzwassergebührendatei), den Bauordnungsbehörden, den Katasterämtern und dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden vorhandene personenbezogene Daten

erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Plau am See, \_\_\_\_\_ 2022

Hoffmeister  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hoffmeister  
Bürgermeister

## Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

|                                                   | 2023                  | 2024          | 2025          |
|---------------------------------------------------|-----------------------|---------------|---------------|
| Unterhaltung                                      | 40.000,00 €           | 40.000,00 €   | 40.000,00 €   |
| Personal                                          | 54.777,00 €           | 56.370,84 €   | 58.012,50 €   |
| Mieten                                            | 89,48 €               | 89,48 €       | 89,48 €       |
| Auflösungen Sonderposten für sonstige Zuwendungen | - 19.996,07 €         | - 19.996,07 € | - 19.996,07 € |
| Auflösungen Sonderposten aus Beiträgen u.ä.       | - 18.547,75 €         | - 18.547,75 € | - 18.547,75 € |
| kalk. Zinsen                                      | 18.438,34 €           | 32.797,48 €   | 21.615,83 €   |
| Abschreibungen                                    | 143.800,00 €          | 143.800,00 €  | 143.800,00 €  |
| Gesamt                                            | 218.561,00 €          | 234.513,98 €  | 224.973,98 €  |
|                                                   | davon 0,5 für Straßen | 109.280,50 €  | 117.256,99 €  |
|                                                   | davon 0,5 für Privat  | 109.280,50 €  | 117.256,99 €  |
| private Flächen                                   | 118.999               | 120.189       | 121.391       |
| Gebühr rechnerisch                                | 0,92 €                | 0,98 €        | 0,93 €        |
| Gebühr Satzung                                    | 0,94 €                | 0,94 €        | 0,94 €        |
| Differenz                                         | 0,02 €                | - 0,04 €      | 0,01 €        |
| Einnahmen laut Satzung                            | 111.859,00 €          | 112.977,59 €  | 114.107,37 €  |
| Bedarf laut Kalkulation                           | 109.280,50 €          | 117.256,99 €  | 112.486,99 €  |
| tatsächlich eingenommene Über-/Unterdeckung       | 2.578,50 €            | - 4.279,40 €  | 1.620,38 €    |

Über-/Unterdeckung am Ende des Kalkulationszeitraums

- 80,52 €

**angeschlossene Flächen in m²****Anlage 1**

|             | Privat  | Straße  |
|-------------|---------|---------|
| Appelburg   |         | 7.191   |
| Heidenholz  | 3.893   | 24.560  |
| Hof Lalchow |         | 5.256   |
| Innenstadt  | 156.361 | 124.536 |
| Karow       |         | 21.141  |
| Klebe       |         | 8.808   |
| Leisten     |         | 7.812   |
| Plötzenhöhe |         | 17.002  |
| Quetzin     | 358     | 1.970   |
| Reppentin   | 235     | 3.261   |
| Seelust     |         | 278     |
| Gesamt      | 160.847 | 221.816 |

**Personalkosten**

Anlage 2

| Jahr |           | Summe       | Sachkosten<br>Verwaltung | Sachkosten<br>Betrieb | Gemeinkosten<br>Verwaltung | Gemeinkosten<br>technisch | für<br>Kalkulation |
|------|-----------|-------------|--------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|
|      |           |             | 9.700,00 €               | 0,00 €                | 20,00%                     | 15,00%                    |                    |
| 2023 | Vergütung | 45.800,00 € | 1.649,00 €               | - €                   | 1.832,00 €                 | 5.496,00 €                | 54.777,00 €        |
| 2024 | Vergütung | 47.174,00 € | 1.649,00 €               | - €                   | 1.886,96 €                 | 5.660,88 €                | 56.370,84 €        |
| 2025 | Vergütung | 48.589,22 € | 1.649,00 €               | - €                   | 1.943,57 €                 | 5.830,71 €                | 58.012,50 €        |

**kalkulatorische Zinsen**

Anlage 3

| Jahr | Anschaffungswert | Restwert       | nicht aufgelöste<br>Sonderposten | zu verzinsendes<br>Anlagekapital | durchschnittlich in<br>Anspruch<br>genommenes zu<br>verzinsendes<br>Anlagekapital | Zinssätze des<br>Kommunalen<br>Aufbaufonds<br>(voraussichtlich) | Zinsen      |
|------|------------------|----------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 2022 | 8.768.327,19 €   | 4.199.391,76 € | 1.275.777,70 €                   | 2.923.614,06 €                   |                                                                                   |                                                                 |             |
| 2023 | 8.768.327,19 €   | 4.167.120,91 € | 1.237.292,99 €                   | 2.929.827,92 €                   | 2.926.720,99 €                                                                    | 0,63%                                                           | 18.438,34 € |
| 2024 | 8.768.327,19 €   | 4.022.924,16 € | 1.198.808,28 €                   | 2.824.115,88 €                   | 2.876.971,90 €                                                                    | 1,14%                                                           | 32.797,48 € |
| 2025 | 8.768.327,19 €   | 3.878.727,41 € | 1.160.323,57 €                   | 2.718.403,84 €                   | 2.771.259,86 €                                                                    | 0,78%                                                           | 21.615,83 € |

### **Veranlassung**

Die Notwendigkeit der Einführung getrennter Gebühren für Regenwasser und Schmutzwasser ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung unabhängig von der Größe. Ausschlaggebend ist der Anteil der Kosten für die Regenwasserbeseitigung an den Gesamtentwässerungskosten.

Liegt der Kostenanteil zur Regenwasserbeseitigung über 12% der gesamten Entwässerungskosten, so ist die Kommune verpflichtet, Gebühren getrennt nach Schmutz- und Regenwasser zu erheben.

Nach § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Eingetretene Kostenunterdeckungen können in der folgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen werden. Hingegen müssen eingetretene Kostenüberdeckungen in der folgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen werden (vgl. §6 Abs. 2d KAG MV. Dazu ist die Erstellung einer Kalkulation für die Niederschlagswassergebühren erforderlich.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf das eingesetzte Kapital.

Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuwendungen Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte. Anschlußbeiträge werden nicht erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 und 2d KAG M-V sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten soll. Der Kalkulationszeitraum wurde mit drei Jahren festgesetzt.

### **Gebührenkalkulation**

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation wurde die Unterhaltung des Kanalnetzes, Personalkosten, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt. Zu den Personalkosten gehören, neben den reinen Arbeitsentgelten auch die Personalnebenkosten und die Verwaltungsgemeinkosten, sowie die Sachkosten. Bei der Ermittlung wurde die Empfehlung der KGSt zu Grunde gelegt. Unterschieden wird zwischen Mitarbeitern der Verwaltung, hier betragen die Sachkosten je Vollzeitstelle 9.700 €, die Verwaltungsgemeinkosten sind mit 20% zu veranschlagen. Bei den technischen Mitarbeitern wurden die genauen Sachkosten ermittelt sowie Gemeinkosten von 15% zur Berechnung herangezogen. Kostensteigungen für die kommenden Jahre, insbesondere durch Tarifierhöhungen, wurden mit 3% berücksichtigt.

Zinsen können nicht aus der Anlagenbuchführung entnommen werden. Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen muss zuerst, gemäß § 6 Abs. 2b KAG M-V, das zu verzinsende Anlagekapital ermittelt werden. Grundlage dafür ist das um Beiträge und Zuschüsse gekürzte Anlagevermögen. Das Ergebnis ist das „zu verzinsende Kapital“. Der kalkulatorische Zinssatz wurde entsprechend dem zu erwarteten durchschnittlichen Kreditzins der Stadt Plau am See beim kommunalen Aufbaufond für den Betrachtungszeitraum angesetzt. Die Abschreibungen sind aus der Anlagenbuchführung übernommen.

**Flächenberücksichtigung**

Berücksichtigt wurden alle Ortsteile der Stadt Plau am See. Als Grundlage wurden alle angeschlossenen Privatflächen (versiegelte Flächen) sowie alle Straßenflächen, die über eine Straßenentwässerung verfügen, gewählt. Die Gesamtkosten wurden zu 50% auf die Straßenflächen und zu 50% auf alle angeschlossenen Privatflächen verteilt. Dies ergibt sich aus gängiger Rechtsprechung u.a. des Bundesverwaltungsgerichtes und des VG Augsburg.

**Ergebnis**

Gemäß dem Kostendeckungsgebot in § 6 KAG-MV sollte die Gebühr auf 0,94 €/m<sup>2</sup>/a angepasst werden.